## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

11/1-1004/ 249 -91

Frist

Bezug

Bearbeiter Weißkircher

531 10 DW 2578 1 0. Dez. 1991

Betrifft

Gesetz, mit dem die Nö Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landlag von Miederösterreich

Landlagsdirektion

Eing.: 1 1. DEZ. 1991

Ltg. 344/6-3/4

Kr. Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen lediglich die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 22. November 1991 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Jänner 1992 berücksichtigt werden.

Da keine sonstigen Änderungen der Nö Gemeindedienstrechtsgesetze vorgesehen sind, bedarf es bei diesen allgemeinen Bezugserhöhungen keiner Verhandlungsrunde zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 der Nö Gemeindeordnung 1973) und
der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich.

Besonderer Teil:

## Zu Artikel I:

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen sollen die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1992 um 4,3 % erhöht werden, wobei die Erhöhung mindestens S 630,-- betragen muß.

## Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Nö Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Höger Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung